



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Eichstädt, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 32

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8987

Datum
12. Januar 2017

**Gesetzentwurf der Landesregierung zum Wasserrettungsdienst (WasserRDG),
Landtagsdrucksache 18/4904 vom 22.11.2016**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Wasserrettungsdienst (WasserRDG)
nimmt der Landesrechnungshof wie folgt Stellung:

Ein akutes Regelungsbedürfnis wird nicht gesehen.

Wie in dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in der Begründung betont wird, soll mit diesem Gesetz lediglich eine identifizierte „Regelungslücke“ geschlossen werden. Dabei ist fraglich, wie groß diese Regelungslücke tatsächlich ist. Der Entwurf für ein Wasserrettungsdienstgesetz (WasserRDG) vermittelt bereits durch seine Bezeichnung der Bevölkerung in Schleswig-Holstein die trügerische Sicherheit, künftig ein flächendeckendes - mit dem Rettungsdienst vergleichbares - Hilfesystem vorzufinden. Genau das ist aber nicht der Fall.

Es ist anzuerkennen, dass durch eine enge Definition der Reichweite und der Betonung der unterschiedlichen Zuständigkeiten eine Begrenzung des finanziellen Risikos sowohl für das Land als Wasserrettungsdienstträger als auch für die gesetzlichen Krankenkassen als Kostenträger verfolgt wird. Anders als in der ursprünglich vorgesehenen Fassung im Rettungsdienstgesetz (siehe § 21 des Gesetzentwurfs eines Rettungsdienstgesetzes, Unterrichtung 18/146 vom 13.01.2015), die eine Beleihung von Wasserrettungsorganisationen vorsah, bedeutet der vorgelegte Entwurf eines WasserRDG den Versuch, die bisherigen freiwilligen und ehrenamtlichen Strukturen der Wasserrettungsorganisationen einzubinden und zu erhalten. Das heißt in letzter Konsequenz, dass ein rund um die Uhr und zu angemessener Zeit zu aktivierendes Hilfesystem nicht erwartet werden darf.

Vor dem Hintergrund, dass Wasserrettung in Schleswig-Holstein seit Jahrzehnten faktisch und ohne eine konkrete Regelung im Rettungsdienstgesetz in Zusammenarbeit zwischen Wasserrettungsorganisationen, Feuerwehren und Rettungsdienstträgern stattfindet, ist die grundsätzliche Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung im Hinblick auf die identifizierte Regelungslücke anzuzweifeln.

Erschwerend kommt hinzu, dass das für das Land verbundene Kostenrisiko kaum abzuschätzen ist. Auf der Basis wenig valider Zahlen hinsichtlich des zu erwartenden Einsatzgeschehens (siehe hierzu auch die Antwort der Landesregierung auf die Frage 2 in der Kleinen Anfrage zur „Wasserrettung in Schleswig-Holstein“, Landtagsdrucksache 18/4973) lässt sich kaum seriös beziffern, welche Kosten für den konkreten Einsatz womöglich zusätzlich auf das Land entfallen werden, wenn die zwischen den Wasserrettungsdienstorganisationen und den Krankenkassen ausgehandelten pauschalierten Kostensätze nicht ausreichen sollten (siehe § 7 Abs. 2 des Entwurfs). Das Land als Träger des Wasserrettungsdienstes macht sich damit vom Ergebnis der Verhandlungen Dritter abhängig. Andererseits besteht bei eigener Aushandlung der pauschalierten Kostensätze durch das Land die Gefahr, für das gefundene Verhandlungsergebnis keine geeigneten Durchführer finden zu können.

Obwohl das Land die Standorte zur Ausübung des Wasserrettungsdienstes festlegt, kann nicht seriös eingeschätzt werden, in welcher Höhe Haushaltsmittel künftig für weitergehende Investitionen in Gebäude, Ausrüstung und Fahrzeuge bereitgestellt

werden müssen. Sicher dürfte sein, dass der von der Landesregierung beabsichtigte Haushaltsansatz von 110 T€ p. a. kaum ausreichen wird. Zum Vergleich: Der Haushaltsansatz des Freistaates Bayern 2016 für Leistungen nach Art. 33 BayRDG (Investitionen der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung) liegt bei 5.578,1 T€.

Weitere Aspekte sollten im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben:

- Wasserrettung lässt sich durchaus als eine Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr verstehen (siehe hierzu auch die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 1 und 4 in der Kleinen Anfrage zur „Wasserrettung in Schleswig-Holstein“, Landtagsdrucksache 18/4973). Demnach sind die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei zuständig. Die derzeit faktisch in weiten Teilen des Landes stattfindende unterstützende Tätigkeit der Feuerwehren auf allen gemeindeeigenen Gewässern würde mit diesem Gesetz weitgehend ausgeklammert.
- Es erschließt sich auch nicht auf Anhieb, für welche Gewässer das Gesetz Gültigkeit besitzen soll. Es werden zwar verschiedene Zuständigkeiten im vorgelegten Gesetzentwurf „gebündelt dargestellt“ - konkret aber durch die Regelung in § 1 Abs. 3 des Entwurfs im Wege der Negativabgrenzung ausgeschlossen. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Abgrenzung der konkreten Fallkonstellation (Wasserrettungsdienst im Sinne des § 2 Abs. 3 des Entwurfs oder „nur“ Wasserrettung nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs?) ein hohes Streitpotenzial in sich birgt.
- Um einzelnen Wasserrettungsorganisationen die Teilnahme am BOS-Digitalfunk und der Nutzung von Sonderrechten zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden rechtlichen Zuordnung zum Rettungsdienst oder Katastrophenschutz. Es steht in keinem Verhältnis, ein separates Gesetz für einen relativ überschaubaren Zuständigkeitsbereich zu schaffen, nur um damit eine rechtliche Zuordnung zu erreichen.
- Eine fehlende Hilfsfrist bedeutet keine Veränderung oder Verbesserung der jetzigen Versorgungssituation. Die Einführung einer festen Hilfsfrist für den Wasserrettungsdienst hingegen würde in der Folge eine landesweit flächendeckende Versorgung bedingen, die dann letztlich durch hauptberuflich tätige Einheiten erfüllt werden müsste. Damit würden ehrenamtlich strukturierte Organisationen letzt-

endlich auf Wasserrettung im Sinne einer Badeaufsicht beschränkt (§ 2 Abs. 1 des Entwurfs). Eine hauptamtlich geführte Einrichtung würde darüber hinaus nicht nur mit höheren Kosten verbunden sein, sondern regelmäßig vor dem Problem einer auskömmlichen Personalrekrutierung stehen.

- Für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes, die sich hinsichtlich ihrer Zuständigkeit auf den bodengebundenen Rettungsdienst beschränkt sehen, besteht - im Hinblick auf die Inkommunalisierung von Gewässern - ggf. die Notwendigkeit, auch für Küstengewässer zuständig zu sein. Inkommunalisiert sind in Schleswig-Holstein beispielsweise auch weite Teile der Westküste. Der weitaus überwiegende Teil des Wattenmeers ist durch nach wie vor rechtlich relevante Kommunalisierungsakte im 19. Jahrhundert eingemeindet worden, sodass diese jeweils auch zum Hoheitsgebiet der Kreise Dithmarschen und Nordfriesland gehören (siehe hierzu auch die Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 in der Kleinen Anfrage zur „Wasserrettung in Schleswig-Holstein“, Landtagsdrucksache 18/4973). In diesen Bereichen wird nach der Zielsetzung des Gesetzentwurfs kein Wasserrettungsdienst im Sinne des WasserRDG stattfinden. Wenn aber von vornherein mit der beabsichtigten Regelung Wasserrettungsdienst im Sinne des WasserRDG allenfalls an der Ostseeküste stattfinden kann, stellt sich die Sinnhaftigkeit nach einem Regelungsbedürfnis umso mehr.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christian Albrecht